

**JUNGE LIBERALE KREISVERBAND RHEIN-NECKAR**  
**ORTSVERBAND WEINHEIM-SCHRIESHEIM**

**BEITRAGSORDNUNG**

**§ 1 ZIELSETZUNG**

Diese Beitragsordnung regelt die Finanzangelegenheiten der Jungen Liberalen Ortsverband Weinheim-Schriesheim – im folgenden kurz OV genannt – ergänzend zur Satzung.

**§ 2 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN**

- (1) Das Geschäftsjahr des OVs ist das Kalenderjahr.
- (2) Der OV finanziert sich hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (3) Bei Rechtsgeschäften, die der Ortsvorstand im Namen des OVs vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vermögen des OVs. Der Ortsvorstand hat beim Eingehen von Verpflichtungen für den OV die Haftung der Mitglieder auf das Vermögen des OVs zu beschränken.
- (4) Die Kasse des OVs wird vom Schatzmeister geführt. Hierbei hat er über alle Geschäftsvorfälle ordentlich Buch zu führen.
- (5) Für die Konten des OVs sind der Ortsvorsitzende und der Schatzmeister jeweils alleine zeichnungsberechtigt.
- (6) Allgemein gilt, daß ein ausgeschiedenes Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen des OVs hat. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

**§ 3 MITGLIEDSBEITRÄGE**

- (1) Gemäß § 5 (1) der Satzung werden mit dem Beschluß dieser Beitragsordnung die folgenden Regelungen für die Mitgliedsbeiträge festgelegt.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge liegt bei
  - 1.) dem Mitgliedsbeitrag der Jungen Liberalen Kreisverband Rhein-Neckar zuzüglich EUR 1 pro Monat für ordentliche Mitglieder;
  - 2.) mindestens den Betrag der ordentlichen Mitglieder für Fördermitglieder;
  - 3.) EUR 0,00 p. a. für Ehrenmitglieder.

**§ 4 ENTRICHTUNG DER BEITRÄGE**

- (1) Die Beitragspflicht eines Mitgliedes beginnt mit dem Monat der Aufnahme und endet mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft erlischt. Es wird monatsgenau abgerechnet.
- (2) Sofern die Mitgliedsbeiträge jährlich gezahlt werden, sind sie bis zum Ende des ersten Quartals des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Nach diesem Termin wird vom Schatzmeister kostenpflichtig gemahnt.
- (3) Sofern die Mitgliedsbeiträge in Raten gezahlt werden, sind sie bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Stichtag fällt. Nach diesem Termin wird vom Schatzmeister kostenpflichtig gemahnt.
- (4) Die Mahngebühr liegt bei dem auf den nächsten vollen oder halben EUR-Betrag aufgerundeten Portobetrag. Es ist die für das Mitglied günstigere Alternative zu wählen, wobei auf jeden Fall aufgerundet werden muß.
- (5) Um einen Ausschlußantrag gemäß § 9 (3) Nr. 1 in Verbindung mit § 7 (3) der Satzung stellen zu können, muß daß Mitglied vorher drei Mal gemahnt worden sein.

**§ 5 INKRAFTTRETEN**

Diese Beitragsordnung tritt mit Ihrem Beschluß auf der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2003 in Weinheim in Kraft.